

BVGer E-7375/2025 vom 16. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7375_2025_d20250916

FR: TAF E-7375/2025 du 16 septembre 2025

IT: TAF E-7375/2025 del 16 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 16. September 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VVG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten, nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht

E-7375/2025 Seite 6 geleistet worden ist (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde und das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründet ihre Verfügung im Wesentlichen damit, dass die im vorliegenden Fall geltend gemachten Nachteile in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen würden, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten, zumal die Eltern und Geschwister des Beschwerdeführers nach wie E-7375/2025 Seite 7 vor in der Türkei leben würden, auch der Vater, der aktuell im Gemeindeparlament politisieren könne, und daran auch die einzige dokumentierte Schikane, die er als Zeugenaussage eingereicht habe, die nötige Intensität bei weitem verfehle. Die geltend gemachten Nachteile seien nicht als ernsthaft zu qualifizieren und damit flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer damit rechne, bei einer Rückkehr verhaftet zu werden. Er sei legal aus der Türkei ausgereist und es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Türkei an seiner illegalen Reise von M. _____ in die Schweiz interessiert sein könnte. Daran vermöchten die eingereichten Beweismittel und auch eine allfällige Tonaufnahme eines Polizeibesuchs nichts zu ändern. Die in Teilen mangelhafte Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen müsse nicht überprüft werden.

E. 5.2

Auf Beschwerdeebene macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, ab 2016 sei er immer wieder von der Polizei angehalten und bedroht worden, wobei nachvollziehbar sei, dass diese Repressionen bei ihm über die Jahre hinweg zu einem unerträglichen psychischen Druck geführt hätten, dies umso mehr, als er vom Schicksal seiner Verwandten gewusst habe (insbesondere nach dem Foltortod seines Onkels T. _____). Die Behörden würden auch vor schlimmster Gewalt nicht zurückschrecken. Etliche seiner Familienmitglieder hätten aufgrund der Verfolgung der Familie aus der Türkei flüchten müssen. Der jahrelange Druck durch die Anhaltungen, die Beschimpfungen und Drohungen, würden vor dem Hintergrund, was seiner Familie angetan worden sei, und der Tatsache, dass die Behörden durch Sicherheitswarnungen verhindert hätten, dass er eine Stelle habe finden und am Alltagsleben teilnehmen können, eine systematische Unterdrückung darstellen, welche ein menschenwürdiges Leben des Beschwerdeführers in der Türkei verunmöglicht habe. In der kurzen Zeit seit seiner Ausreise aus der Türkei sei die Polizei dreimal bei seiner Familie zu Hause vorbeigegangen und habe nach ihm gesucht, was zeige, dass es sich um eine ernste Angelegenheit handle. Er versuche in den nächsten Wochen via seinen Anwalt in der Türkei intensiv Näheres zu den polizeilichen Suchen nach ihm und insbesondere bezüglich der Frage, ob ein Verfahren gegen ihn anhängig gemacht worden sei, herauszufinden. Ihm drohe bei einer allfälligen Rückkehr in sein

Heimatland akut eine Fest- nahme, körperliche Gewalt und möglicherweise ein unfaires Strafverfah- ren.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung mit

E-7375/2025 Seite 8 überzeugender Begründung ausgeführt hat, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht zu erfüllen vermögen. Auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung wird verwiesen, denen der Beschwerde- führer auf Beschwerdeebene – wie sogleich zu zeigen ist – nichts Substan- zielles entgegensetzt.

E. 6.2

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auf Beschwerde- ebene im Wesentlichen die vor der Vorinstanz vorgebrachten und von die- ser bereits gewürdigten Argumente wiederholt und seinen Vorbringen so- mit überwiegend appellatorischer Charakter zukommt.

E. 6.3.1

Gemäss der Übersetzung des Schreibens des türkischen Anwalts «Av. Q. _____» vom 20. September 2025 ergibt sich daraus, welche wei- teren Familienmitglieder des Beschwerdeführers aufgrund der Verfolgung der Familie aus der Türkei hätten flüchten müssen und dass er (der Be- schwerdeführer) wegen seines ursprünglichen Vornamens «I. _____» staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sei sowie seit seiner Aus- reise aus der Türkei durch die Polizei nach ihm gesucht werde. In seinem Schreiben vom 24. September 2025 erwähnte der Anwalt «Av. R. _____» zudem mehrere neu gegen den in der Schweiz wohnhaften Onkel eröffnete Strafverfahren wegen «einfachen Meinungsäusserungen». Selbst bei Echtheitsunterstellung des Schreibens von «Av. Q. _____» vom 20. September 2025 lässt sich aus der darin behaupteten Suche der Polizei nach dem Beschwerdeführer per se keine asylrelevante Verfolgung ableiten, ebenso wenig aus den geltend gemachten Nachteilen aufgrund seines früheren Vornamens. Auch aus dem Schreiben von «Av. R. _____» vom 24. September 2025 lässt sich – wiederum bei Echtheits- unterstellung – kein hinreichend konkreter Bezug zum Beschwerdeführer ersehen, insbesondere offensichtlich keine Reflexverfolgung infolge an- geblich mehrerer Verfahren gegen den in der Schweiz wohnhaften Onkel des Beschwerdeführers wegen «einfachen Meinungsäusserungen». Da- ran ändert die der Beschwerde beigelegte «Verfahrensübersicht» betref- fend diesen Onkel nichts.

E. 6.3.2

Allfällige Meldungen betreffend die Ablehnung in Bewerbungsverfah- ren vermögen sodann offensichtlich ebenfalls keine asylrelevante Verfol- gung zu begründen. So stellen entsprechende Massnahmen keine Gefähr- dung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit dar. Die Schwelle des

E-7375/2025 Seite 9 unerträglichen psychischen Drucks ist beim Beschwerdeführer sodann in- sofern nicht erreicht, als ihm ein Fortkommen in seinem Heimatstaat nicht völlig verunmöglicht ist, auch wenn er auf seinem Beruf allenfalls tatsäch- lich mit Einschränkungen konfrontiert wäre.

E. 6.3.3

Schliesslich ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer damit rechnet, bei einer Rückkehr verhaftet zu werden, nachdem er legal aus der Türkei ausgereist und es nicht ersichtlich ist, inwiefern die Türkei an seiner illegalen Reise von M._____ in die Schweiz interessiert sein könnte. An dieser Schlussfolgerung vermögen die beim SEM eingereichten Beweismittel und auch eine allfällige Tonaufnahme eines Polizeibesuchs nichts zu ändern.

E. 6.4

Nach Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers ist nicht von einer asylrelevanten Verfolgung in der Türkei respektive von einem dort laufenden, für den Beschwerdeführer in asylrechtlich relevanter Weise nachteiligen (Straf-)Verfahren auszugehen. Das von ihm beantragte Abwarten zwecks Einreichung «von weiteren Beweismitteln betreffend die behördliche Suche nach ihm» erübrigt sich in antizipierter Beweiswürdigung, zumal nicht einsichtig ist, weshalb der nach eigenen Abgaben in der Türkei anwaltlich vertretene Beschwerdeführer entsprechende Dokumente nicht bereits früher hätte erhältlich machen können.

E. 6.5

Da die geltend gemachten Nachteile nach dem Gesagten nicht als ernsthaft zu qualifizieren und damit flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind und den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten, musste die Vorinstanz die aus ihrer Sicht in Teilen mangelhafte Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht näher prüfen.

E. 6.6

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf

E-7375/2025 Seite 10 Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.3.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.3.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-7375/2025 Seite 11

E. 8.3.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.5.2

Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz E._____. Auch unter Berücksichtigung der dortigen Erdbeben Anfang 2023, des Wiederaufblühens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, Hakkari und Sirnak) sowie der Entwicklungen nach dem Putschversuch von Teilen des türkischen Militärs im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei - auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie - auszugehen. Folglich ist nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen auszugehen (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2; statt vieler Urteil des BVGer E-6369/2025 vom 11. September 2025 E. 9.3.2 m.w.H.).

E. 8.5.3

Auch in individueller Hinsicht sind den Akten keine konkreten Anhaltspunkte zu entnehmen, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen, grundsätzlich gesunden und gebildeten Mann. Selbst wenn es ihm weiterhin erschwert wäre, auf seinem angestammten Beruf einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist es ihm zuzumuten, zwecks Finanzierung seines Lebensunterhalts einer anderen Arbeit nachzugehen. Er stammt aus einem

E-7375/2025 Seite 12 familiären Umfeld, das ihm ein Studium ermöglichte und von der Landwirtschaft leben kann und über Freunde, die ihn bezüglich der Reisekosten grosszügig unterstützten. Es ist somit insgesamt nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei in eine Notlage gerät. Betreffend seine gesundheitlichen Probleme gibt es laut eigenen Angaben des Beschwerdeführers keine Behandlung gegen seinen Stress, und er behandelt seine Ekzeme mit Salben und Shampoos. Daher spricht auch aus gesundheitlicher Sicht nichts gegen eine Rückkehr in die Türkei.

E. 8.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.7

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.8

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich nach dem Dargelegten Anhaltspunkte dafür, dass die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (Eventualantrag). Dieses Rechtsbegehren ist somit abzuweisen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei der am 13. Oktober 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

E-7375/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.